

## **Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte“ vom 21.01.2008**

Auf Grund des Beschlusses des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses mit der Ärztekammer des Saarlandes vom 21.01.2008 erlässt die Tierärztekammer des Saarlandes als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 6 i.V. m. § 47 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931 ff) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I, S. 2522 ff.) folgende Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinische Fachangestellte“.

### **§ 1 Zweck**

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

### **§ 2 Gegenstand**

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

### **§ 3 Durchführung**

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen (§ 8 Abs. 3 AusbVO):

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen
2. Schutzmaßnahmen vor Infektionskrankheiten und Tierseuchen
3. Erste Hilfe beim Menschen
4. Materialbeschaffung und -verwaltung
5. Information und Datenschutz.

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

### **§ 4 Aufgabenstellung**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.

### **§ 5 Prüfungsausschüsse**

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die Tierärztekammer des Saarlandes Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

### **§ 6 Zeitpunkt**

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung soweit fortgeschritten ist, dass hinreichende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten prüfbar sind und andererseits ggf. notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

Nach § 8 Abs.1 AusbVO soll die Zwischenprüfung vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

## **§ 7 Prüfungstermine**

(1) Die Tierärztekammer des Saarlandes bestimmt die Termine für die Durchführung der Prüfung im Einvernehmen mit den Berufsschulen. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Tierärztekammer des Saarlandes lässt diese Termine rechtzeitig während des Berufsschulunterrichts und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt geben.

## **§ 8 Bewertung und Feststellen des Ausbildungsstandes**

(1) Die Bewertung erfolgt dem § 21 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Tierärztekammer des Saarlandes entsprechend.

(2) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen. Dies ist der Fall, wenn weniger als 67 Punkte der erreichbaren Punkte je Prüfungsgebiet erzielt wurden.

## **§ 9 Niederschrift**

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

## **§ 10 Prüfungsbescheinigung (gem. Anlage)**

(1) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung gemäß Anlage ausgestellt. Sie enthält die Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

(2) Bei erheblichen Mängeln sollte eine Ausbildungsberatung angeboten werden. Erhebliche Mängel im Ausbildungsstand liegen vor, wenn weniger als 50 Punkte der erreichbaren Punkte je Prüfungsgebiet in der Prüfung erzielt wurden.

(3) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende/die Auszubildende, der gesetzliche Vertreter und die/der ausbildende/r Tierärztin/Tierarzt sowie die berufsbildende Schule.

(4) Der Nachweis der Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

## **§ 11 Versäumnis der Zwischenprüfung**

Hat die/der Auszubildende an der Zwischenprüfung aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht teilgenommen, so muss ihr/ihm erneut Gelegenheit zur Zwischenprüfung gegeben werden. Den Zeitpunkt bestimmt die Tierärztekammer im Einvernehmen mit der Berufsschule.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte/Tiermedizinischer Fachangestellter treten mit ihrer Verkündung im „Deutschen Tierärzteblatt“ in Kraft und ersetzen die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen vom 10.01.1990.

Ottweiler, den 16.03.2008

Dr. Arnold Ludes  
(Präsident)